

Vorlage-Nr.:

VO20-211

Zur Sitzung des

**FiWiA
VA
RAT**

Betrifft: **Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Schmutzwassergebühr**

Verfasser der Vorlage: Cornelia Baller

Anlagen:

- 1.) Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Schmutzwasserbeseitigungsgebühr,
- 2.) Betriebsabrechnung 2019 der Firma COMUNA GmbH
- 3.) Gebührenvoraus kalkulation 2021 der Firma COMUNA GmbH

Sachverhalt und Begründung:

Für die Schmutzwasserreinigung erhebt die Inselgemeinde Langeoog gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) Benutzungsgebühren. Nach § 5 Absatz 2 NKAG sollen diese Gebühren mindestens alle drei Jahre neu berechnet werden, wobei Kostenüberdeckungen bzw. -unterdeckungen innerhalb dieses Zeitraums auszugleichen sind bzw. ausgeglichen werden sollten. Die Inselgemeinde Langeoog führt derzeit eine jährliche Berechnung durch.

Die Betriebsabrechnung zur Ermittlung von Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen für das Jahr 2019 wurde von der Fa. COMUNA GmbH erstellt und ist als Anlage 2 beigelegt. Hiernach sind für 2019 im Schmutzwasserbereich Kostenunterdeckungen in Höhe von 81.125,66 Euro entstanden. Wie oben bereits beschrieben sollen Kostenunterdeckungen innerhalb von drei Jahre ausgeglichen werden. In diesem Fall ist der Ausgleich der vollen Kostenunterdeckung nicht zulässig, da der Rat in seiner Sitzung am 13.12.2018 beschlossen hatte, die Gebühr nicht auf den kalkulierten Satz von 2,63 Euro/m³ anzuheben sondern die Gebühr von 2,43 Euro/m³ beizubehalten. Dieser Beschluss hat dazu geführt, dass aus dem Gemeindehaushalt jeder eingeleitete m³ Schmutzwasser mit 0,20 Euro „subventioniert“ wurde und aus allgemeinen Steuereinnahmen auszugleichen ist. In der Summe führt dies zu einem Betrag von **71.101,45 Euro**, der nicht in der Vorauskalkulation 2021 berücksichtigt werden darf. Es verbleiben lediglich 10.024,21 Euro, die in der Vorauskalkulation 2021 noch ausgeglichen werden können.

Die Gebührenvoraus kalkulation 2021 wurde ebenfalls von der Fa. COMUNA GmbH erstellt und ist in der Anlage 3 beigelegt. Ergebnis der Vorauskalkulation ist ohne Ausgleich der Kostenunterdeckung eine Gebühr von 3,09 Euro/m³. Unter Berücksichtigung der ausgleichbaren Kostenunterdeckungen ergibt sich eine **Gebühr von 3,12 Euro/m³**.

Folgende Eckdaten liegen der Gebührenkalkulation zugrunde:

1. Der Gebührenkalkulationszeitraum umfasst ein Kalenderjahr (2021).
2. Mit der Gebührenvoraus kalkulation 2021 wird eine Kostenunterdeckung in Höhe von 10.024,21 Euro ausgeglichen. Die verbleibende Kostenunterdeckung des Jahres 2019 in Höhe von 71.101,45 Euro ist aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu decken.
3. Die Kostenüberdeckung des Jahres 2018 war in der Gebührenvoraus kalkulation 2020 bereits berücksichtigt und gilt als ausgeglichen.

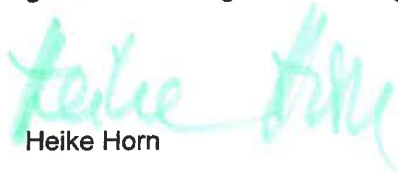
4. Die laufenden Kosten der zentralen Schmutzwasserbeseitigungssatzung für den Kalkulationszeitraum wurden aus 2019 entwickelt.
5. Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Umfang der bezogenen Frischwassermengen in Kubikmeter (m³) abgerechnet.
6. Die Gebühr für die ausnahmsweise gestattete Einleitung von Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal wurde über die Multiplikation der überbauten und befestigten Grundstücksfläche mit der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge ebenfalls in Kubikmetern abgerechnet (vergleiche auch Punkt 13).
7. Die Abschreibungen erfolgen auf der Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungen wurden aus dem fortgeschriebenen Anlagenachweis entwickelt. In die Fortschreibung wurden Anlagezu- bzw. -abgänge nach dem Investitionsplan 2019-2024 einbezogen.
8. In der Gebührenkalkulation 2019 wurde für die kalkulatorische Verzinsung der für die Vorkalkulation verwendete Mischzinssatz in Höhe von 2,24 % zugrunde gelegt.
9. In der Gebührenvorkalkulation 2021 wurde für die kalkulatorische Verzinsung ein Mischzinssatz in Höhe von 1,39 % zugrunde gelegt.
10. Für die Gebührenvorkalkulation wurde die getroffene Prognose der für den Kalkulationszeitraum 2021 zu erwartenden Leistungseinheiten zuzüglich der voraussichtlich eingeleiteten Niederschlagswassermengen (verkaufte Frischwassermenge 310.000 m³ zuzüglich 40.000 m³ verschmutztes Niederschlagswasser) zugrunde gelegt.
11. Die Gebührenvorkalkulation 2021 hat unter der Berücksichtigung der o. g. Entscheidungen einen höchstzulässigen Gebührensatz für den Bereich Schmutzwasser in Höhe von 3,12 Euro/m³ zum Ergebnis.
12. Ohne Berücksichtigung der anteiligen Kostenunterdeckung des Jahres 2019 ergibt sich ein Gebührensatz für den Bereich Schmutzwasser in Höhe von 3,09 Euro/m³.
13. Für das ausnahmsweise in den Schmutzwasserkanal eingeleitete Niederschlagswasser ist ein anteiliger Beitrag der Schmutzwassergebühr zu entrichten. Dieser bemisst sich anhand der gemeldeten versiegelten Grundstücksfläche, multipliziert mit der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge von 800 l/m² und dem Abflussbeiwert sowie dem Gebührensatz von 3,12 Euro/m³ (vgl. § 5 Satzung über die Erhebung einer Schmutzwasserbeseitigungsgebühr).

Die aktuelle Gebühr beträgt derzeit 2,67 Euro/m³. Sie erhöht sich unter Einbeziehung der anteiligen Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2019 auf **3,12 Euro/m³**.

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt,
der Verwaltungsausschuss empfiehlt,
der Rat beschließt,

die Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Schmutzwasserbeseitigungsgebühr der Inselgemeinde Langeoog in der vorliegenden Fassung.


Heike Horn

Satzung

zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 66 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am TT.MM.JJJJ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung vom 17.12.1015 in der Fassung vom 04.11.2019 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,12 EUR/m³.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung) tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Langeoog, den

Die Bürgermeisterin

Heike Horn